

Mag. Michael Prunbauer

Patientenmobilität in der EU?

Große Richtlinie – k(l)eine Umsetzung?



2002 hat das „Active Citizen Network“ gemeinsam mit einer Gruppe von Europäischen Bürgerrechtsbewegungen eine Europäische Patientenrechtscharta erstellt, die die 14 folgenden Patientenrechte beinhaltet:

- das Recht auf Präventivmaßnahmen;
- Recht auf Zugang (zum Gesundheitswesen);
- Recht auf Information;
- Recht auf Einwilligung;
- Recht auf freie Wahl
(auf Grundlage einer angemessenen Aufklärung freie Wahl zwischen verschiedenen Behandlungsverfahren und Anbietern) ;
- Recht auf Privatsphäre und Vertraulichkeit;
- Recht auf Achtung der Zeit des Patienten
(notwendige Behandlung zügig und innerhalb eines festgelegten Zeitraums) ;
- Recht auf Einhaltung von Qualitätsstandards;
- Recht auf Sicherheit;
- Recht auf Innovation;
- Recht auf Vermeidung unnötiger Leiden und Schmerzen;
- Recht auf individuelle Behandlung
(Abstimmung therapeutische Behandlungspläne auf persönlichen Bedarf so weit wie möglich) ;
- Recht sich zu beschweren;
- Recht auf Entschädigung.

Quelle: http://www.activecitizenship.net/images/patientsrights/ec_german.pdf

Autor: Mag. Michael Prunbauer

© November 2016 · NÖ PPA · Laut gedacht · Patientenmobilität in der EU?

Seite 1 von 5

Die Patientencharter stellt kein verbindliches Normenwerk dar, sondern ist als Deklaration europäischer Patientenrechtsorganisationen zu sehen. Wohl sind viele, in der Charter angeführten Patientenrechte bereits verbindlicher Bestandteil nationaler Gesetze und haben somit auch verbindlichen Charakter im jeweiligen Land.

Umsetzung von Patientenrechten in der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie:

Vor kurzem wurden durch die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung das Recht auf freie Wahl und das Recht auf Information europaweit offiziell anerkannt.

Laut Active Citizen Network wissen in Europa nur 17% über ihre Rechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Bescheid, in Österreich sind es 20%.

Daher steht das Thema Patientenmobilität im Jahr 2016 im Mittelpunkt der europäischen Patientenrechtsorganisationen. In Österreich, sowie weiteren 13 Mitgliedsländern der EU, wurde eine Informationskampagne zu den Patientenrechten im Rahmen grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung gestartet. Die Initiative wird auf europäischer Ebene von Active Citizenship Network betrieben, in Österreich ist die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft nationaler Partner des europaweiten Netzwerks der Patientenrechtsorganisationen.

Mit der EU Patienten-Mobilitätsrichtlinie (Richtlinie 2011/24/EU) soll EU Bürgerinnen und Bürgern das Recht eingeräumt werden, sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU medizinisch behandeln zu lassen und dabei Anspruch auf zumindest teilweise Erstattung der Behandlungskosten in ihrem Versicherungsland zu haben. Für dringende Behandlungen in den EU Mitgliedsstaaten, bestand schon bisher im Rahmen der europäischen Krankenversicherungskarte eine Regelung zur Kostenübernahme durch die Sozialversicherung.

Europaweit machen Patientenrechtsorganisationen derzeit darauf aufmerksam, dass sich mit Umsetzung der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie neue Möglichkeiten für Patientinnen und Patienten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ergeben. Gleichzeitig wird aber auch Kritik an der Umsetzung der an sich begrüßenswerten Richtlinie laut.

Autor: Mag. Michael Prunbauer

© November 2016 · NÖ PPA · Laut gedacht · Patientenmobilität in der EU?

Seite 2 von 5

In den Mitgliedsstaaten wurden sogenannte „**nationale Kontaktstellen**“ eingerichtet, bei denen Patientinnen und Patienten nähere Informationen über ihre Rechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung erhalten. Diese Kontaktstelle soll Patientinnen und Patienten unterstützen, ihre Rechte in Bezug auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung wahrnehmen zu können. Die nationalen Kontaktstellen stellen im jeweiligen Behandlungsland gemäß dessen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere folgende Informationen zur Verfügung:

- Gesundheitsdienstleister im Behandlungsstaat
- Berechtigung eines konkreten Dienstleisters zur Erbringung von Leistungen oder über jegliche Beschränkungen seiner Tätigkeit
- Standards und Leitlinien
- Patientenrechte
- Beschwerdeverfahren
- Verfahren zur Einlegung von Rechtsbehelfen sowie über die verfügbaren rechtlichen und administrativen Möglichkeiten zur Streitbeilegung, auch bei Schäden, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung entstanden sind.

Nur eingeschränkte Kostenübernahme durch die Sozialversicherung:

Für in Österreich sozialversicherte Patientinnen und Patienten besteht bei Behandlungen in einem Mitgliedsstaat der EU Anspruch auf Kostenerstattung bis zur Höhe der Kosten, die auch im Inland bezahlt worden wären.

Soweit, so gut.

Allerdings bedürfen die meisten Behandlungen einer so genannten Vorabgenehmigung durch die jeweilige Krankenkasse. Diese Behandlungen sind:

- stationäre Behandlungen;
- ambulante Behandlungen (spitalsambulanter und niedergelassener Bereich), die den Einsatz hoch spezialisierter und kostenintensiver medizinischer Infrastruktur oder medizinischer Ausrüstung erfordern;
- Behandlungen, die mit einem besonderen Risiko für die Patientin/den Patienten oder die Bevölkerung verbunden sind;
- Behandlungen, die von Gesundheitsdienstleisterinnen/Gesundheitsdienstleistern erbracht werden, die im Einzelfall zu ernsthaften und spezifischen Bedenken hinsichtlich der Qualität oder Sicherheit der Versorgung Anlass geben könnten, mit Ausnahme der Gesundheitsversorgung, die dem Unionsrecht über die

Autor: Mag. Michael Prunbauer

© November 2016 · NÖ PPA · Laut gedacht · Patientenmobilität in der EU?

Seite 3 von 5

Gewährleistung eines Mindestsicherungs-niveaus und einer Mindestqualität in der ganzen Union unterliegt.

Eine Genehmigung ist nur dann durch die Krankenkasse zu erteilen, wenn ein grundsätzlicher Anspruch auf die Behandlung auch im Inland besteht und eben diese Behandlung nicht in einem medizinisch vertretbaren Zeitraum im Inland erbracht werden kann. Die entsprechende Regelung (in Umsetzung der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie) findet sich in § 7b des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1994, idF BGBl. I Nr. 32/2014.

Die praktische Anwendung ist daher wohl auf wenige Ausnahmefälle reduziert, so wie das auch schon bisher der Fall war. Erfahrungsberichte von Vertretern europäischer Patientenrechtsorganisationen anlässlich des im September 2015 stattgefundenen Workshops der Maastricht University zum Thema „Patients' Rights Mapping in Europe“ zeigten generell eine minimalistische Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Die sich bietenden Chancen bei der Umsetzung der EU Patientenmobilitätsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten wurden de facto nicht ausgenutzt, was in Hinblick auf zunehmende Spezialisierung in der Medizin, die notwendige Etablierung von europäischen Referenznetzwerken für Patientinnen und Patienten mit seltenen Erkrankungen und gleichzeitiger Ressourcenknappheit umso bedauerlicher erscheint.

Hinweis:

[Hier finden Sie](#) die Informationsbroschüre über eine medizinische Behandlung in einem anderen EU-Land.

Über den Autor:

Mag. Michael Prunbauer

- ❖ Jahrgang 1981
- ❖ Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien mit Schwerpunktbildung Medizinrecht
- ❖ Juristische Praxis: Bezirksgericht St. Pölten, Staatsanwaltschaft St. Pölten, Bezirkshauptmannschaft Zwettl (NÖ)
- ❖ Seit 2004 Mitarbeiter der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, seit 2011 Fachbereichsleiter (Schwerpunkte: Schadenersatzrecht, NÖ Patienten-Entschädigungsfonds, NÖ Ethikkommission, Patientenverfügungen, rechtliche Beratung bei medizin- und patientenrechtlichen Fragen)
- ❖ Mitglied der NÖ Ethikkommission
- ❖ Mitglied der Landespatientenschlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer NÖ
- ❖ Ehrenamtlicher Rettungssanitäter (seit 1997)

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
Telefon: (027 42) 9005 15752
Telefax: (027 42) 9005 15660
E-Mail: michael.prunbauer@noel.gv.at
Internet: www.patientenanwalt.com

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Expertinnen und Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autor: Mag. Michael Prunbauer

© November 2016 · NÖ PPA · Laut gedacht · Patientenmobilität in der EU?

Seite 5 von 5